



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

An unsere Mitglieder

W 17/2016

Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie, Sachstand AwSV, Pressemitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie über den aktuellen Stand zur StörfallV und zur AwSV sowie über eine Pressemitteilung.

Ansprechpartner:
Jasmin Klöckner

Telefon:
0203 / 99 23 9-20

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
jasmin.kloeckner@
baustoffverbaende.de

Datum:
02.05.2016

1. BMUB Pressemitteilung: Bundeskabinett beschließt Entwürfe zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie

Das Bundeskabinett hat am 27.04.2016 die Entwürfe zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie beschlossen. Sie erhalten die Kabinettentwürfe des Gesetzes und der Verordnung sowie die Pressemitteilung des BMUB anliegend zu Ihrer Information (**Anlage 1-3**).

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie werden das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, die Störfallverordnung (12. BImSchV) und die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geändert. Es werden u. a. neue Regelungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Gerichtszugang geschaffen sowie der Anwendungsbereich des Störfallrechts durch eine Anpassung an die Vorgaben der europäischen CLP-Verordnung erweitert.

Die Kabinettentwürfe enthalten Verbesserungen gegenüber dem Referentenentwurf. Das BMWi hat in der Ressortabstimmung erfolgreich einige Forderungen der Industrie durchsetzen können.

Positiv zu bewerten ist zum Beispiel:

- Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen des § 50 BImSchG wurden gestrichen.

Geschäftsstelle:
Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Postfach 10 04 64
47004 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0
E-Mail:
info@baustoffverbaende.de
www.recyclingbaustoffe.de

- In § 48 BImSchG wurde eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um in einer TA Abstand zukünftig Maßstäbe zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes bundesweit festlegen zu können.
- In § 3 Abs. 5 der Störfallverordnung wurde klargestellt, dass die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereich und benachbarten Schutzobjekten keine Betreiberpflicht darstellt.
- In der Begründung wurde unter der Überschrift „Abstandsgebot“ ausgeführt, dass das Abstandsgebot in der Bauleitplanung als Abwägungsdirektive zu berücksichtigen ist und die bauplanungsrechtliche Abwägung des Einzelfalls zur Abstandswahrung ergeben kann, dass das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens überwiegen kann.
- In § 8a 12.BImSchV erfolgte in Absatz 2 die Klarstellung, dass von der Veröffentlichungspflicht bestimmter Informationen mit Zustimmung der Behörde abgesehen werden kann. Demnach dürften relevante Gründe, wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Vertraulichkeit persönlicher Daten und öffentliche Sicherheit angeführt werden.

Weiterhin als Teilerfolg der laufenden Diskussionen zum **KAS-25-Leitfaden** ist zu werten, dass in den Erläuterungen zu Nr. 8 des Anhangs I der 12. BImSchV klargestellt wird, dass **bei der Einstufung von Abfällen abfalltypische Gesichtspunkte**, wie eine stark wechselnde Zusammensetzung, zu berücksichtigen sind.

Auch wird erläutert, dass zu prüfen ist, ob bei dem jeweiligen Abfall die durch die stoffrechtlichen Regelungen festgelegten Konzentrationsschwellen für relevante Inhaltsstoffe überschritten werden bzw. ob die stoffrechtliche Einstufung eines Abfalls erforderlich ist, wenn eine feste Einbindung der relevanten Inhaltsstoffe in der Matrix vorliegt.

Weiterhin erfolgt hier die Klarstellung, dass auf nicht mehr genutzte Gegenstände (Bsp. Elektroaltgeräte), welche als Erzeugnisse nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterliegen, die Verordnung nicht angewendet wird, solange ihre Eigenschaft als Erzeugnis erhalten bleiben.

Andere Forderungen der Industrie sind nicht aufgenommen worden, unter anderem:

- Eine ausdrückliche Bestandsschutzregelung fehlt im Entwurf. Wenn der Sicherheitsabstand zwischen Betriebsbereich und Schutz-objekten durch die Errichtung oder Änderung der Anlage

unterschritten wird, ist eine Genehmigung erforderlich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Genehmigung versagt wird, auch wenn sich die Gefährdungslage nicht ändert.

- Das neu eingeführte Anzeigeverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen in § 23 a BImSchG wurde nicht gestrichen.
- Vorschläge der Industrie zur Verbesserung der Regelungen zum neu eingeführten störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren in § 23 b BImSchG wurden nicht aufgegriffen.

Die Entwürfe werden nunmehr in Bundesrat und Bundestag beraten. Von Seiten des BDI ist geplant, die vorhandene BDI-Stellungnahme zu aktualisieren und in das Verfahren einzubringen.

Soweit von Ihrer Seite Anregungen und Einschätzungen zu den anliegenden Entwürfen vorliegen, bitte ich um entsprechende Hinweise.

2. Sachstand: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Derzeit steht die erneute Behandlung der AwSV im Bundesrat zwar noch aus. Der Freistaat Bayern hat jedoch „sofortige Sachentscheidung“ beantragt (**Anlage 4**). Wenn dieser Antrag von Bayern durchgeht, wird im Plenum tatsächlich sofort zur Sache abgestimmt – ohne Ausschussbeteiligung.

Voraussetzung für das „Durchkommen“ des Antrags ist allerdings auch erstmal eine Plenumsbefassung, und das war am 22.4. nicht der Fall und wird es auch am 13.5. (nächste Sitzung) nicht sein. Der BR hat nämlich am 29.01.16 beschlossen, die AwSV zeitgleich mit dem DüngeG und der DüngeV zu behandeln.

Diese beiden Beratungsgegenstände sind noch nicht terminiert, insbesondere, weil die Stillhaltefrist bei der Notifizierung der Düngemittel-verordnung seitens der EU-Kommission auf den 22. Juni 2016 verlängert worden ist.

Wir halten Sie weiter auf dem Laufenden.

3. EUWID 15.2016 „NRW-Leitfaden soll Akzeptanz für RC-Baustoffe steigern“

Weiterhin informieren wir Sie über eine gemeinsame Pressemitteilung (**Anlage 5**) zum kürzlich veröffentlichten NRW Handlungsleitfaden „Produktion und Verwendung von güteüberwachten Recycling-Baustoffen im Straßen- und Erdbau in Nordrhein-Westfalen“.

Die Pressemitteilung wurde u.a. in der Fachzeitschrift EUWID Recycling und Entsorgung (Ausgabe 15.2016) veröffentlicht. Der Handlungsleitfaden steht [hier](#) zum Download zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ass. jur. Jasmin Klöckner